

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat.]

vom 14. April 2005 (Stand 01.08.2016)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut; UniSt)³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor-, Master- oder eines PhD-Studiengangs an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) studieren.

² Es gilt ebenfalls für:

- a Studierende anderer Fakultäten, Universitäten und Hochschulen, die an der Fakultät einen Minor oder freie Leistungen beziehen,
- b Mobilitätsstudierende, die an der Fakultät ECTS-Punkte erwerben.

Gegenstand

Art. 2 ¹ Dieses Reglement legt die Grundsätze des Bachelor- und Masterstudiums sowie des PhD-Studiums und der dazu gehörigen Leistungskontrollen an der Fakultät fest.

² Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und entsprechende gemeinsame Reglemente sowie allgemeine Abkommen.

Ziel des Studiums

Art. 3 ¹ Das Studium an der Fakultät soll den Studierenden

- a fundierte Fachkenntnisse in mathematisch und naturwissenschaftlich orientierten Fächern vermitteln,
- b die Auseinandersetzung mit fakultätsexternen Wissensgebieten ermöglichen,

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

c Teamfähigkeit, interdisziplinäres Denken und Handeln fördern und

d das Verständnis für Bedeutung und Verantwortung der Naturwissenschaften in unserer Gesellschaft vertiefen.

² Dadurch sollen die Studierenden befähigt werden, Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden selber zu bearbeiten und durch Beteiligung an der Forschung neues Wissen zu erschliessen.

| | |
|---|--|
| Zulassung zum Studium | <p>Art. 4 ¹ Die Zulassungsbestimmungen für das Studium an der Fakultät richten sich nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)⁴ und das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 70 bis 76 UniSt. <i>[Fassung vom 6.3.2014]</i></p> <p>² Besondere Bestimmungen über die Zulassung von Mobilitätsstudierenden, Auskultantinnen und Auskultanten sowie Doktorierenden bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Wer an der Fakultät oder an einer anderen universitären Hochschule in einem Studiengang wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu einem inhaltlich äquivalenten Studiengang der Fakultät nicht mehr zugelassen. Der Entscheid liegt beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ.</p> |
| Gliederung des Studiums | <p>Art. 5 Das Studium umfasst ein Bachelorstudium, welches mit einem Bachelor of Science, gegebenenfalls ein Masterstudium, welches mit einem Master of Science, und allenfalls ein PhD-Studium, das mit einem PhD of Science abgeschlossen wird.</p> |
| Studienbeginn | <p>Art. 6 ¹ Studienanfängerinnen und Studienanfänger beginnen ihr Studium in der Regel im Herbstsemester. <i>[Fassung vom 31.7.2008]</i></p> <p>² Der Einstieg ins Bachelor- und Masterstudium kann auch zum Frühjahrssemester gewährt werden, wenn ein Wechsel der Studienrichtung innerhalb der Fakultät oder die Fortsetzung in derselben Studienrichtung durch Übertritt an die Fakultät nach dem ersten Semester erfolgt. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt. <i>[Fassung vom 31.7.2008]</i></p> |
| Regelstudienzeit, Verlängerungsmöglichkeiten, Studienausschluss | <p>Art. 7 ¹ Die Regelstudienzeiten bei Vollzeitstudierenden betragen:</p> <p><i>a</i> 6 Semester für das Bachelorstudium,</p> <p><i>b</i> 3 Semester für das Masterstudium im Umfang von 90 ECTS-Punkten bzw. 4 Semester für das Masterstudium im Umfang von 120 ECTS-Punkten.</p> <p>² Wer ohne wichtige Gründe (Art. 35 UniV) 8 Semester im Bachelorstudium und 5 Semester im Masterstudium (Umfang 90 ECTS-Punkte) bzw. 6 Semester im Masterstudium (Umfang 120 ECTS-Punkte) überschreitet, wird vom entsprechenden Studiengang ausgeschlossen. <i>[Fassung vom 6.3.2014]</i></p> <p>³ Wer während eines Jahres keine Leistungskontrollen absolviert hat, kann vom weiteren Studium ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleiben wichtige Gründe gemäss Artikel 35 UniV. Der Entscheid liegt beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ. <i>[Fassung vom 6.3.2014]</i></p> <p>⁴ Die Studienzeit kann beim Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 35 UniV) vor Ablauf der Regelstudienzeit (Abs. 2) für kommende Semester verlängert werden. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch für höchstens zwei Semester zu stellen. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ. Im Fall einer bewilligten Verlängerung legt dieses ebenfalls einen individuellen Zeitplan fest. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. <i>[Fassung vom 6.3.2014]</i></p> |

⁴ BSG 436.111.1

⁵ Bei der Wiederholung von Bachelor- und Masterarbeiten wird auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Verlängerung durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ gewährt, wenn die Studienzeit gemäss Absatz 2 überschritten wird.

⁶ Die Studiengebühr richtet sich nach Artikel 39 UniV. [Fassung vom 6.3.2014]

Studienberatung

Art. 8 Die Studierenden haben Anspruch auf regelmässige Studienberatung, die durch die Studienleitungen der Studiengänge sichergestellt wird.

Erlass von Studienplänen, individuelle Studienpläne, Anhänge

Art. 9 ¹ Auf Antrag des gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organs erlässt das Fakultätskollegium die von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienpläne.

² Die Studienpläne entsprechen den in den Richtlinien der Universitätsleitung für die fachliche und technische Umsetzung der Bologna-Deklaration an der Universität Bern vom 16. November 2004 (Bologna-Richtlinien) festgelegten Strukturen.

³ Die Studienpläne und ihre Anhänge werden von den beteiligten Personen des Lehrkörpers erarbeitet.

⁴ Individuelle Studienpläne können durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ bewilligt werden.

Anerkennung für Mobilitätsstudierende (Outgoing)

Art. 9a [Eingefügt am 31.7.2008]

¹ Mobilitätsstudierende (Outgoing), die Studienleistungen an einer anderen Universität absolvieren, können maximal 60 auswärtig erworbene ECTS-Punkte an das Bachelorstudium anrechnen lassen.

² Mobilitätsstudierende, die Studienleistungen an einer anderen Universität erbringen, können maximal 30 ECTS-Punkte an das Masterstudium anrechnen lassen. Die Masterarbeit darf nicht auswärts erbracht werden.

³ Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann die Anerkennung externer Studienleistungen bis zu einer von ihm definierten Obergrenze von ECTS-Punkten an die Studienleitung delegieren. Wird diese Zahl überschritten, ist vor dem Mobilitätsaufenthalt ein Learning agreement durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ zu genehmigen.

Anerkennung externer Studienleistungen (Incoming)

Art. 9b [Eingefügt am 31.7.2008]

¹ Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ ist für die Anerkennung externer Studienleistungen (Incoming) zuständig.

² Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann die Anerkennung externer Studienleistungen bis zu einer von ihm definierten Obergrenze von ECTS-Punkten an die Studienleitung delegieren.

II. Grundelemente der Studiengänge

Studiengänge

Art. 10 Die Fakultät bietet Bachelor- und Masterstudiengänge an. Sie kann auch PhD-Studiengänge anbieten.

Bemessung
der Studien-
leistungen,
Verjahrung

Art. 11 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen. Das Gewicht der einzelnen Studienleistungen druckt sich in der Anzahl ECTS-Punkte aus.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

³ In den Studienplanen ist festgelegt, wie viele ECTS-Punkte den einzelnen Leistungseinheiten zugeteilt werden. Denselben Leistungseinheiten durfen in verschiedenen Studienplanen nicht unterschiedlich viele ECTS-Punkte zugewiesen werden.

⁴ ECTS-Punkte konnen maximal wahrend zehn Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden.

Module von
Leistungsein-
heiten

Art. 12 ¹ Im Rahmen von Studiengangen konnen mehrere Leistungseinheiten zu Modulen zusammengefasst werden.

² Einem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der konstituierenden Leistungseinheiten zugewiesen.

³ Ein Modul, das durch eine einzige Leistungskontrolle gepruft wird, darf 20 ECTS-Punkte nicht uberschreiten

⁴ Die Studienplane legen fest, auf welche Weise die in einem Modul zusammengefassten Leistungseinheiten gepruft werden.

⁵ Die Note des Moduls, bestehend aus mehreren oder aus einer Leistungskontrolle, muss, unter Berucksichtigung der Kompensationsregelung von ungenugenden Leistungskontrollen gemass Artikel 22, genugend sein.

Minor

Freie Leistun-
gen fur andere
Studiengange

Art. 13 ¹ In Studienrichtungen, in denen Bachelor- und Masterstudiengange angeboten werden, konnen auch Minor gemass den in den Bologna-Richtlinien festgelegten Strukturen angeboten werden.

² Umfang, Inhalt und Art der Leistungskontrollen eines Minor richten sich nach dem Studienplan des entsprechenden Major. Dabei ist Artikel 40 zu beachten.

³ Ausgewahlte Leistungseinheiten konnen als freie Leistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden.

⁴ Auch aus Modulen konnen Leistungseinheiten, die durch eine Leistungskontrolle gepruft werden, als freie Leistungen angeboten werden.

Zusatz-
leistungen

Art. 14 ¹ Die Wahl weiterer, in den Studienplanen nicht vorgesehener Leistungseinheiten ist zulassig. Diese werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

² Falls Zusatzleistungen oder zusatzliche Module mit den entsprechenden Leistungskontrollen abgeschlossen werden, kann dies zu einer ihrem Umfang entsprechenden Verlangerung der Studiendauer fuhren, die gemass Artikel 7 Absatz 4 als wichtiger Grund zu handhaben ist.

Umfang des
Studiums

Art. 15 ¹ Der Umfang eines Bachelorstudiengangs betragt 180 ECTS-Punkte, der eines Masterstudiengangs 90 oder 120 ECTS-Punkte.

² Im Studienplan ist definiert, ob ein Bachelor- oder Masterstudiengang als Monofachstudiengang oder als Studiengang mit einem Major sowie mit einem oder mehreren Minor geführt wird. *[Fassung vom 31.7.2008]*

³ Die Studienpläne können auch freie Leistungen (15 ECTS-Punkte) oder ausserfakultäre Minor anerkennen. Die Studienreglemente und Studienpläne der anbietenden Fakultät oder Organisationseinheit sind für die Inhalte massgebend. *[Fassung vom 31.7.2008]*

⁴ Ein akademisches Studienjahr (Vollzeitstudium) im Bachelor- und im Masterstudium entspricht einem Studienaufwand von 60 ECTS-Punkten.

Berechtigte für
Leistungs-
kontrollen

Art. 16 ¹ Die zur Durchführung von Leistungskontrollen und zur Leitung von Bachelorarbeiten berechtigten Personen sind Dozierende der Fakultät nach Artikel 49 Buchstaben a bis g UniV, die zur Leitung von Master- und Doktorarbeiten berechtigten Personen sind Dozierende der Fakultät nach Artikel 49 Buchstaben a bis e UniV. *[Fassung vom 6.3.2014]*

² Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann weitere Personen anderer Fakultäten im Sinne von Absatz 1 für Leistungskontrollen und die Leitung von Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten zulassen (zugelassene Personen). Für die Leitung von Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten können zudem Personen der Fakultät zugelassen werden, die nicht zu den in Absatz 1 erwähnten Kategorien zählen, sofern die Verantwortung durch eine im Absatz 1 berechnete Person wahrgenommen wird.

³ Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der zuständigen Studienleitung weiteren Personen die einmalige Durchführung spezifischer Leistungskontrollen gestatten. *[Fassung vom 31.7.2008]*

III. Leistungskontrollen

Allgemeines

Art. 17 Die Vergabe von ECTS-Punkten im Rahmen der Bachelor-, Master- und der PhD-Studiengänge sowie von Minor und freien Leistungen der Fakultät erfolgt in der Regel aufgrund kontrollierter Studienleistungen (Ausnahmen Art. 19 Abs. 4).

Abschlies-
sende Prüfun-
gen

Art. 18 Für Leistungskontrollen, welche als abschliessende Prüfungen eines Bachelor-, Master- oder PhD-Studiums gelten, werden keine ECTS-Punkte vergeben. Sie sind dann Bestandteil der Bachelorarbeit, der Masterarbeit oder der Dissertation.

Leistungsbe-
urteilung und
Notenskala

Art. 19 ¹ Leistungskontrollen werden in der Regel mit einer Note von 1 bis 6 bewertet. Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet. Von der Gesamtsumme der ECTS-Punkte eines Studienprogramms darf höchstens ein Viertel durch nicht benotete Leistungskontrollen erworben werden. *[Fassung vom 6.3.2014]*

² Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet:

6 : ausgezeichnet,

- 5.5 : sehr gut,
- 5 : gut,
- 4.5 : befriedigend,
- 4 : ausreichend/genügend.

³ Bei Verwendung der Notenskala werden für ungenügende Leistungen die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben.

⁴ Leistungseinheiten wie Übungen, Feldkurse, usw. können ungeprüft angerechnet werden, wenn ihre Absolvierung zur Voraussetzung für die Zulassung zu einer Leistungskontrolle gemacht wird. Die Anrechnung erfolgt nur bei bestandenen Leistungskontrollen.

⁵ ECTS-Punkte von Leistungseinheiten, die in einem Modul zusammengefasst sind (Art. 12), können durch eine einzige Modulprüfung erworben werden. *[Fassung vom 31.7.2008]*

⁶ Der Durchschnitt der Noten aus einzelnen Leistungskontrollen berechnet sich als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel dieser Noten. Näheres regeln die Studienpläne.

⁷ Noten, die aus einer gewichteten Mittelung hervorgehen, unterliegen folgender Rundungsregelung:

| Zu rundende Note im Bereich | | Gerundete Note | |
|-----------------------------|-----|----------------|------------|
| 5.75 | ... | 6 | 6 |
| 5.25 | ... | < 5.75 | 5.5 |
| 4.75 | ... | < 5.25 | 5 |
| 4.25 | ... | < 4.75 | 4.5 |
| 4 | ... | < 4.25 | 4 |
| 3.25 | ... | < 4 | 3.5 |
| 2.75 | ... | < 3.25 | 3 |
| 2.25 | ... | < 2.75 | 2.5 |
| 1.75 | ... | < 2.25 | 2 |
| 1.25 | ... | < 1.75 | 1.5 |
| 1 | ... | < 1.25 | 1 |

⁸ Für das Gesamtprädikat (Art. 42, 52 und 63) bei Bachelor-, Master- und PhD-Abschlüssen gilt Absatz 7.

Durchführung von Leistungskontrollen

Art. 20 ¹ Leistungskontrollen zu Leistungseinheiten oder Modulen müssen für Mobilitätsstudierende spätestens Ende des Semesters, in dem die entsprechende Leistungseinheit oder das entsprechende Modul angeboten worden ist, durchgeführt werden. Für die anderen Studierenden müssen sie spätestens im darauf folgenden Semester angeboten werden.

² Der Übergang vom Bachelor zum Master ist ohne Unterbrechung zu gewährleisten. Der Anspruch entfällt, falls mögliche Termine von Leistungskontrollen (inkl. Wiederholungen) nicht wahrgenommen wurden. *[Fassung vom 31.7.2008]*

Wiederholung von Leistungs-

Art. 21 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen, inkl. Bachelor- und Master-

kontrollen

arbeiten, können einmal wiederholt werden. Die Studienpläne können vorsehen, dass nicht kompensierbare Pflichtveranstaltungen zweimal wiederholt werden können. Genügende Leistungskontrollen sind von der Wiederholung ausgeschlossen. *[Fassung vom 10.3.2016]*

² Die Studienpläne regeln die Modalitäten der Wiederholung ungenügender Leistungskontrollen.

³ Bei der Wiederholung ungenügender mündlicher Leistungskontrollen kann die Kandidatin oder der Kandidat beanspruchen, von anderen Examinatorinnen und Examinatoren geprüft zu werden.

⁴ Wenn eine ungenügende Leistungskontrolle im Wiederholungsfall erneut ungenügend ist, zählt die zuletzt abgelegte.

Kompensation ungenügender Leistungen

Art. 22 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können kompensiert werden, wenn:

a die Leistungskontrollen Bestandteile eines Moduls sind,

b die Modulnote kumulativ ermittelt wird.

² Die Studienpläne können

a eine maximale Anzahl ungenügender Leistungskontrollen innerhalb eines Moduls festlegen,

b nicht kompensierbare Pflichtleistungen bestimmen,

c festlegen, dass ungenügende Leistungskontrollen unter der Note 3 nicht kompensiert werden dürfen. *[Fassung vom 10.3.2016]*

³ Die Studienpläne können vorsehen, dass die Kompensation erst möglich ist, wenn sämtliche ungenügenden Leistungskontrollen wiederholt worden sind.

An- und Abmeldung zu Leistungskontrollen

Art. 23 ¹ Die Studierenden melden sich innerhalb der durch die Studienleitung ausgeschrieben Fristen für die entsprechende Leistungskontrolle an.

² Die Anmeldung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Leistungskontrolle ohne Begründung zurückgezogen werden. Für die Abmeldung weniger als 14 Tage vor der Leistungskontrolle können nur wichtige Gründe wie namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Militärdienst der Studierenden oder Todesfall einer nahe stehenden Person geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

³ Wer ohne Begründung einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1. Begründungen für das Fernbleiben oder den Abbruch sind namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahe stehenden Person. Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden; ein Vertrauensarzt kann beigezogen werden. *[Fassung vom 31.7.2008]*

⁴ Die für die Leistungskontrollen verantwortlichen Personen treffen nötigenfalls die vorläufigen Massnahmen und informieren den Dekan oder die Dekanin, der oder die über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs entscheidet.

Sprache

Art. 24 ¹ Die Sprache der Leistungskontrolle entspricht der Unterrichtssprache: deutsch, französisch oder englisch. Vorbehalten bleibt Artikel 11

UniG.

² Sollten sich die Studierenden in einer anderen Sprache als die des Unterrichts ausdrücken wollen, müssen sie dies bei der Anmeldung zur mündlichen Leistungskontrolle melden.

Mündliche
Leistungs-
kontrollen

Art. 25 ¹ Als mündliche Leistungskontrollen gelten z.B. mündliche Veranstaltungsprüfungen, mündliche Modulprüfungen und Referate sowie die Doktorprüfung.

² Wird eine mündliche Leistungskontrolle von nur einer berechtigten Person (Art. 16) durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

³ Bei jeder mündlichen Leistungskontrolle wird sichergestellt, dass der Verlauf der Prüfung nachträglich rekonstruiert werden kann.

⁴ Im Bachelor- und Masterstudium dauern mündliche Leistungskontrollen 15 bis 60 Minuten.

⁵ Die Examinatorinnen und Examinatoren informieren die Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis einer mündlichen Prüfung unmittelbar danach.

Schriftliche
Leistungs-
kontrollen

Art. 26 ¹ Als schriftliche Leistungskontrollen gelten z.B. schriftliche Arbeiten, Multiple-Choice-Prüfungen sowie schriftliche Aufgaben.

² Schriftliche Leistungskontrollen dauern 30 bis 180 Minuten.

³ Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat an das Dekanat. *[Fassung vom 31.7.2008]*

⁴ Wer eine schriftliche Leistungskontrolle absolviert hat, kann die eigene Arbeit bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der für die Durchführung der Leistungskontrolle verantwortlichen Person bzw. bei den für die Durchführung der Leistungskontrolle verantwortlichen Personen einsehen.

Andere Leis-
tungs-
kontrollen

Art. 27 Andere benotete Leistungskontrollen resultieren insbesondere aus Praktika, Feldkursen, Seminar- und Proseminararbeiten sowie Projektarbeiten.

Täuschung
und Erklärung

Art. 28 ¹ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note 1 benotet.

² Die Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Gebühren für
Leistungs-
kontrollen,
Diplome,
Urkunden

Art. 29 ¹ Die Gebühren für alle Leistungskontrollen im Bachelorstudium betragen insgesamt 300 Franken. Davon sind je 150 Franken bei Eintritt in diesen Studiengang sowie vor Erhalt des Bachelordiploms zu entrichten.

² Die Gebühren für alle Leistungskontrollen im Masterstudium betragen insgesamt 300 Franken. Davon sind je 150 Franken bei Eintritt in diesen Studiengang sowie vor Erhalt des Masterdiploms zu entrichten.

³ Die Gebühren für die Promotion betragen insgesamt 300 Franken. Davon sind je 150 Franken bei Eintritt in diesen Studiengang sowie vor Erhalt der Doktorurkunde zu entrichten.

⁴ Bei Abbruch des Studiums wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

Eröffnung der
Leistungser-
gebnisse

Art. 30 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden mitgeteilt. *[Fassung vom 31.7.2008]*

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass innerhalb einer festgelegten Frist ab Erhalt dieser Mitteilung eine anfechtbare Verfügung des gemäss Fakultätsreglements zuständigen Organs beim Dekanat verlangt werden kann. *[Fassung vom 31.7.2008]*

³ Für den Abschluss des Studiums melden sich die Studierenden auf dem Dekanat. Das Dekanat kontrolliert, ob alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllt sind, stellt die entsprechenden Ausweise sowie die Bachelor-, Master- oder die Doktorurkunde aus und übergibt sie nach Eingang der Gebührenzahung. *[Fassung vom 31.7.2008]*

Akteneinsicht,
Archivierung
und Vernich-
tung von Daten

Art. 31 Für die Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

IV. Studienpläne, Studienleitung

Inhalt

Art. 32 ¹ Die Studienpläne definieren die Struktur der zweistufigen Bachelor- und Masterstudiengänge sowie allenfalls den PhD-Studiengang. Ausserdem werden darin das Minorangebot und das Angebot an freien Leistungen für andere Studiengänge definiert.

² Die Studienpläne legen die Leistungskontrollen fest.

³ Die Studienpläne regeln, unter welchen Voraussetzungen Studierende zu Leistungskontrollen (inkl. Abschlussprüfungen) zugelassen werden.

⁴ Die Studienpläne regeln, wie die Information der Studierenden über Leistungskontrollen und Ergebnisse zu erfolgen hat.

⁵ Die Studienpläne können vorsehen, dass sich die Leistungskontrolle auf die in einem Modul zusammengefassten Veranstaltungen beziehen.

⁶ Die Studienpläne der Fakultät können auf Stufe Bachelor-, Master- und PhD-Studiengang eine abschliessende Prüfung vorsehen.

Studienleitung

Art. 33 ¹ Die Studienleitung des jeweiligen Bachelor-, Master- und PhD-Studiengangs wird vom Fakultätskollegium genehmigt.

² Die Studienleitung ist für die Organisation von Leistungskontrollen und Abschlussprüfungen zuständig.

³ Die Studienleitung kann die Zuständigkeit für die Organisation der Leistungskontrollen an die Examinatorinnen bzw. Examinatoren delegieren, bleibt aber verantwortlich.

V. Bachelorstudiengänge

Anrechnung
erworbener
Leistungsein-
heiten

Art. 34 ¹ Es können maximal zwei Bachelorabschlüsse der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät unter Anrechnung von ECTS-Punkten eines früheren Abschlusses erworben werden. *[Fassung vom 31.7.2008]*

² Die den beiden Bachelorstudiengängen inhaltlich äquivalenten Leistungseinheiten können für den zweiten Abschluss auf Bachelorniveau angerechnet werden. Alle Leistungseinheiten, die nicht Teil des ersten Studienganges waren, sowie die Bachelorarbeit müssen neu erbracht werden. *[Fassung vom 31.7.2008]*

³ Der Entscheid über die Anrechnung liegt beim zuständigen Organ gemäss Fakultätsreglement. *[Fassung vom 31.7.2008]*

| | |
|------------------------|--|
| Studien- richtungen | <p>Art. 35 An der Fakultät werden Bachelorstudiengänge in folgenden Studienrichtungen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Biochemie, b Biologie, c Chemie, d Erdwissenschaften, e Geographie, f Informatik, g Mathematik (inkl. Statistik), h <i>[Aufgehoben am 6.3.2014]</i> i Physik (inkl. Astronomie). |
| Bachelor- arbeiten | <p>Art. 36 ¹ Bachelorstudiengänge beinhalten das Abfassen einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten. Die Bachelorarbeit kann sich aus mehreren Teilen zusammensetzen. Die Note ist dann das ECTS-gewichtete Mittel der Noten der Leistungskontrollen.</p> <p>² Die Bachelorarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Andernfalls ist ein neues Thema zu bearbeiten. In diesem Fall kann ein Gesuch an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ für die Verlängerung der Dauer der Bachelorarbeit eingereicht werden.</p> <p>³ Die Studienpläne definieren Art und Zeitrahmen der Bachelorarbeit.</p> <p>⁴ Sofern aus wichtigen Gründen (Art. 35 UniV) die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann die Dauer von der leitenden Person oder den leitenden Personen nach Rücksprache mit der zuständigen Studienleitung einmal verlängert werden. Für jede weitere Verlängerung ist das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ befugt. <i>[Fassung vom 6.3.2014]</i></p> <p>⁵ Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat die für die Abgabe der Bachelorarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.</p> |
| Leitung | <p>Art. 37 Die Bachelorarbeit wird unter der Leitung einer oder mehrerer in Artikel 16 definierten Personen verfasst.</p> |
| Beurteilung | <p>Art. 38 ¹ Eine Bachelorarbeit wird von der leitenden Person oder den Leitenden innerhalb von vier Wochen nach Einreichung zuhanden der zuständigen Studienleitung benotet.</p> <p>² Gleichzeitig wird die oder der Studierende von der leitenden Person oder den leitenden Personen über die Note informiert.</p> <p>³ Bachelorarbeiten können als Gruppenarbeit verfasst werden, jedoch muss der Anteil aller Beteiligten klar ersichtlich sein.</p> <p>⁴ Bei einer Bachelorarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, werden die Anteile der Beteiligten unabhängig benotet.</p> |

Rückgabe,
Urheberrecht

Art. 39 ¹ Nach Überreichung der Bachelordiplome werden die zugehörigen Arbeiten durch die Studienleitung den Verfasserinnen oder Verfassern zurückgegeben.

² Die Verfasserin oder der Verfasser einer Bachelorarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

Ausserfakul-
täre Leistungs-
einheiten

Art. 40 Die Studienpläne dürfen im Bachelorstudium nicht mehr als 60 ECTS-Punkte durch Leistungskontrollen an anderen Fakultäten oder universitären Hochschulen vorsehen.

Bestehens-
norm

Art. 41 Das Bachelorstudium ist bestanden wenn:

- a das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Bachelorstudiums nach Studienplan mindestens 4.0 ist, *[Fassung vom 31.7.2008]*
- b die ungenügenden Leistungskontrollen gemäss Artikel 22 kompensiert sind,
- c die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet ist.

Titel und
Prädikat

Art. 42 ¹ Nach dem Bestehen eines Bachelorstudiengangs verleiht die Fakultät den Titel eines „Bachelor of Science in ..., Universität Bern (B Sc)“ gemäss Studienplan mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

- 6 summa cum laude
- 5.5 insigni cum laude
- 5 magna cum laude
- 4.5 cum laude
- 4 rite

Notenrundungen werden gemäss Artikel 19 Absatz 7 vorgenommen. *[Fassung vom 31.7.2008]*

² Zum Bachelorabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Es führt folgende Elemente auf:

- a detaillierte Angaben zum Diplom (wie Titel, Studienfächer, Name und Status der Institution),
- b Angaben zum Inhalt des Studiengangs,
- c weitere Angaben, z.B. zu Mobilitätsaufenthalten, zusätzlich erworbenen Qualifikationen.

VI. Masterstudiengänge

Zulassung

Art. 43 ¹ Die Zulassung zum Masterstudium ist in Artikel 29 Absätze 3 und 4 UniG geregelt. *[Fassung vom 6.3.2014]*

² Die Zulassung zu den Masterstudiengängen der Fakultät setzt einen Bachelorabschluss der entsprechenden Studienrichtung einer universitären Hochschule voraus, der nicht älter als zehn Jahre ist.

³ Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem Bachelorabschluss einer Hochschule können zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie in ihrem Bachelorstudium mindestens 60 ECTS-Punkte in derselben Studienrichtung absolviert haben und mit zusätzlich höchstens 60 ECTS-Punkten das Masterstudium erfolgreich abschliessen können (Vorbedingungen zum Masterabschluss). Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann auch Zulassungsprüfungen anordnen. Eine daraus resultierende Studienzweverlängerung wird gemäss Artikel 7 Absatz 4 behandelt.

⁴ Die Zulassung zu einem Minor von 30 ECTS-Punkten auf Masterstufe setzt in der Regel einen entsprechenden Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten auf Bachelorstufe voraus.

⁵ Die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen wird in den entsprechenden Studienplänen geregelt. *[Fassung vom 31.7.2008]*

Studienrichtungen

Art. 44 *[Fassung vom 31.7.2008]*

¹ An der Fakultät werden Masterstudiengänge zu den folgenden Studienrichtungen angeboten:

- a Biochemie,
- b Chemie,
- c Biologie,
- d Erdwissenschaften,
- e Geographie,
- f Informatik,
- g Mathematik (inkl. Statistik),
- h *[Aufgehoben am 6.3.2014]*
- i Physik (inkl. Astronomie).

² Es können spezialisierte Masterstudiengänge angeboten werden.

Minor

Art. 45 ¹ Im Rahmen eines Masterstudiums können die Studienpläne einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorsehen, der an der Fakultät oder an anderen Fakultäten bzw. Organisationseinheiten erworben werden kann.

² Minor auf Masterstufe für andere Studiengänge bestehen aus Studienleistungen (30 ECTS-Punkte) von:

- a Veranstaltungen der Bachelorstufe oder
- b Veranstaltungen der Masterstufe oder
- c Veranstaltungen sowohl aus der Bachelorstufe als auch aus der Masterstufe.

³ Für die Zulassung gilt Artikel 43 Absatz 4.

| | |
|--|---|
| Masterarbeit | <p>Art. 46 ¹ Während des Masterstudiengangs ist eine Masterarbeit zu verfassen.</p> <p>² Eine Masterarbeit wird von einer oder mehreren gemäss Artikel 16 berechtigten Personen geleitet und mit einer Note der Notenskala aus Artikel 19 beurteilt.</p> <p>³ Die Studienpläne legen fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Masterarbeit begonnen werden kann. Der Arbeitsbeginn wird durch die zuständige Studienleitung schriftlich festgehalten.</p> <p>⁴ Die Studienpläne legen den Umfang der Masterarbeit von 30, 45 oder 60 ECTS-Punkten und die Dauer fest.</p> |
| Ausführung und Form der Masterarbeit | <p>Art. 47 ¹ Masterarbeiten werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst; Ausnahmen können auf Antrag des gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organs bewilligt werden.</p> <p>² Masterarbeiten können auch aus bereits zur Publikation eingereichten oder publizierten Artikeln bestehen, die in diesem Fall in einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert sein müssen.</p> <p>³ Masterarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt und verfasst werden. Der Anteil aller Beteiligten muss klar ersichtlich sein.</p> <p>⁴ Masterarbeiten werden nur bei genügender Benotung angerechnet. Andernfalls ist ein neues Thema zu bearbeiten. In diesem Fall kann ein Gesuch an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ für die Verlängerung der Dauer der Masterarbeit eingereicht werden.</p> |
| Fristverlängerung für die Masterarbeit | <p>Art. 48 ¹ Sofern aus wichtigen Gründen (Art. 35 UniV) die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann die Dauer von der leitenden Person oder den leitenden Personen nach Rücksprache mit der zuständigen Studienleitung einmal verlängert werden. Für jede weitere Verlängerung ist das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ befugt. <i>[Fassung vom 6.3.2014]</i></p> <p>² Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat die für die Abgabe der Masterarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.</p> |
| Beurteilung | <p>Art. 49 ¹ Eine Masterarbeit ist innerhalb der vorgesehenen Frist der leitenden Person bzw. den leitenden Personen abzugeben.</p> <p>² Sie wird innerhalb von vier Wochen beurteilt und benotet, wobei sich die leitenden Personen auf eine Note einigen müssen.</p> <p>³ Nach Ratifizierung von Beurteilung und Note durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder den leitenden Personen über die Note informiert. <i>[Fassung vom 31.7.2008]</i></p> <p>⁴ Bei einer Masterarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, werden die Anteile der Beteiligten unabhängig benotet.</p> |

| | | | | | | | | | | | |
|---------------------------|--|---|-----------------|-----|-------------------|---|-----------------|-----|-----------|---|------|
| Rückgabe und Urheberrecht | <p>Art. 50 ¹ Nach Überreichung der Masterdiplome werden die zugehörigen Arbeiten den Verfasserinnen und Verfassern zurückgegeben.</p> <p>² Die Verfasserin oder der Verfasser einer Masterarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.</p> | | | | | | | | | | |
| Bestehensnorm | <p>Art. 51 Das Masterstudium ist bestanden wenn:</p> <p>a das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Masterstudiengangs nach Studienplan mindestens 4.0 ist, <i>[Fassung vom 31.7.2008]</i></p> <p>b die ungenügenden Leistungskontrollen gemäss Artikel 22 kompensiert sind,</p> <p>c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet ist.</p> | | | | | | | | | | |
| Titel und Prädikat | <p>Art. 52 ¹ Nach dem Bestehen eines Masterstudiengangs verleiht die Fakultät den Titel eines „Master of Science in ..., Universität Bern (M Sc)“ gemäss den Studienplänen mit einem Gesamtprädikat wie folgt:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">6</td> <td>summa cum laude</td> </tr> <tr> <td>5.5</td> <td>insigni cum laude</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>magna cum laude</td> </tr> <tr> <td>4.5</td> <td>cum laude</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>rite</td> </tr> </table> <p>Notenrundungen werden gemäss Artikel 19 Absatz 7 vorgenommen. <i>[Fassung vom 31.7.2008]</i></p> <p>² Zum Masterabschluss wird ein Diploma Supplement im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 ausgestellt.</p> | 6 | summa cum laude | 5.5 | insigni cum laude | 5 | magna cum laude | 4.5 | cum laude | 4 | rite |
| 6 | summa cum laude | | | | | | | | | | |
| 5.5 | insigni cum laude | | | | | | | | | | |
| 5 | magna cum laude | | | | | | | | | | |
| 4.5 | cum laude | | | | | | | | | | |
| 4 | rite | | | | | | | | | | |
| Spezialisierte Master | <p>Art. 53 Allfällige spezialisierte Masterstudiengänge können in einem separaten Reglement geregelt werden.</p> | | | | | | | | | | |

VII. PhD-Studiengänge

| | |
|-----------|--|
| Zulassung | <p>Art. 54 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zu einem PhD-Studiengang der Fakultät oder die Einreichung einer unabhängig von der Fakultät erstellten Doktorarbeit ist</p> <p>a ein Masterabschluss der Fakultät oder</p> <p>b ein anderer als gleichwertig anerkannter Studienabschluss.</p> <p>Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ entscheidet über die Anerkennung eines gleichwertigen Studienabschlusses.</p> <p>² Die Studienpläne können vorsehen, dass für die Aufnahme in die PhD-Studiengänge der Masterabschluss mit mindestens der Note 5 bewertet ist.</p> <p>³ Als PhD-Studierende werden Personen gemäss Absatz 1 aufgenommen, die eine Leitung gemäss Artikel 56 Absatz 3 vorweisen.</p> |
|-----------|--|

| | |
|--|--|
| Umfang des Studiums, Mitarbeit und Leistungskontrollen | <p>Art. 55 ¹ Umfang und Dauer der PhD-Studiengänge werden durch die entsprechenden Studienpläne festgelegt. In der Regel dauert ein PhD-Studium 3 bis 4 Jahre.</p> <p>² PhD-Studiengänge können als Teil der Ausbildung die Mitarbeit der PhD-Studierenden in Lehrveranstaltungen vorsehen.</p> <p>³ Die Studienpläne können einzelne Leistungskontrollen im PhD-Studium vorsehen. Diese sind Voraussetzungen zur Zulassung zur Doktorprüfung. Alle Leistungskontrollen müssen als genügend beurteilt werden. Im Übrigen gilt Artikel 17 ff.</p> |
| Doktorarbeit | <p>Art. 56 ¹ Das Abfassen der Doktorarbeit ist der wesentliche Teil des jeweiligen PhD-Studiums.</p> <p>² Die Doktorarbeit soll den Nachweis erbringen, dass die PhD-Studierenden zur selbstständigen Forschungstätigkeit befähigt sind.</p> <p>³ Eine Doktorarbeit wird von einer oder mehreren nach Artikel 16 berechtigten Personen geleitet. Wird eine Doktorarbeit von mehreren Personen geleitet, so ist eine verantwortliche Leiterin beziehungsweise ein verantwortlicher Leiter zu bestimmen.</p> <p>⁴ Nach Rücksprache mit der oder dem PhD-Studierenden wird von der leitenden Person bzw. von den leitenden Personen eine Koreferentin oder ein Koreferent mindestens ein Jahr vor Abschluss bestimmt und dem Dekanat gemeldet.</p> <p>⁵ PhD-Studierende sind zu Beginn der Dissertation dem Dekanat zu melden.</p> <p>⁶ Eine wissenschaftliche Arbeit, die unabhängig von der Fakultät ausgeführt worden ist, kann der Dekanin oder dem Dekan als Dissertation eingereicht werden. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Arbeit zur Beurteilung an den entsprechenden Fachbereich weiter. Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ bestimmt nach Rücksprache mit dem Fachbereich die Leitung der Doktorprüfung, eine weitere Examinatorin oder ein weiterer Examinator sowie die Koreferentin oder den Koreferenten.</p> |
| Ausführung, Form | <p>Art. 57 ¹ Doktorarbeiten werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst; Ausnahmen können auf Antrag des gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organs bewilligt werden.</p> <p>² Doktorarbeiten können auch aus bereits zur Publikation eingereichten oder publizierten Artikeln bestehen, die in diesem Fall in einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert sein müssen.</p> <p>³ Doktorarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt und verfasst werden.</p> |
| Beurteilung | <p>Art. 58 ¹ Eine Doktorarbeit ist der Leitung abzugeben und wird von ihr umgehend an die Koreferentin oder den Koreferenten sowie an die weitere Examinatorin oder an den weiteren Examinator weitergeleitet.</p> |

² Die verantwortliche leitende Person (nach Rücksprache mit den anderen leitenden Personen) sowie die Koreferentin bzw. der Koreferent beurteilen die Doktorarbeit innerhalb von sechs Wochen unabhängig voneinander. Als Note für die Doktorarbeit wird das ungerundete arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten festgesetzt. Bei ungenügender Note kann die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit einmal überarbeiten. Beurteilung und Note gehen zur Ratifizierung an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ. *[Fassung vom 10.3.2016]*

³ Bei wiederholt ungenügender Note gemäss Absatz 2 muss das PhD-Studium abgebrochen werden.

⁴ Nach Ratifizierung von Beurteilung und Note durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Leitung über die Note informiert. *[Fassung vom 31.7.2008]*

⁵ Bei Doktorarbeiten, die als Gruppenarbeit verfasst werden, muss der Anteil aller Beteiligten klar ersichtlich sein.

⁶ Bei einer Doktorarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, werden die Anteile der Beteiligten unabhängig benotet.

Doktorprüfung

Art. 59 ¹ Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt voraus:

- a Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand,
- b genügend beurteilte Leistungskontrollen gemäss Studienplan,
- c eine mindestens als genügend beurteilte Doktorarbeit (ratifizierte Beurteilung und Note gemäss Artikel 58 Absatz 4), *[Fassung vom 31.7.2008]*
- d Einreichung der Pflichtexemplare der Doktorarbeit *[Fassung vom 31.7.2008]*.

Bei Erfüllung oben erwähnter Punkte wird die Kandidatin oder der Kandidat durch das Dekanat zur Prüfung aufgeboten.

² Die Doktorprüfung besteht in der Regel aus einem öffentlichen Vortrag und einem Frage- bzw. Diskussionsteil. Sie dauert 60 bis 180 Minuten. Alternativ dazu kann auch eine mündliche Prüfung von 60 bis 180 Minuten durchgeführt werden.

Prüfende und
Beurteilung

Art. 60 ¹ Die Doktorprüfung wird von mindestens zwei Examinatorinnen oder Examinatoren gemäss Artikel 16 durchgeführt.

² Eine Examinatorin oder ein Examinator führt den Vorsitz. Sie oder er muss ordentliche bzw. ausserordentliche Professorin oder ordentlicher bzw. ausserordentlicher Professor der Fakultät sein. Sie oder er darf nicht zugleich Leiterin oder Leiter der Dissertation sein.

³ Ist die Rekrutierung einer oder eines Vorsitzenden aus der eigenen Fakultät nicht möglich, kann der Vorsitz gemäss Absatz 2 auch aus einer anderen Fakultät gewonnen werden.

⁴ Als Note der Doktorprüfung gilt das ungerundete arithmetische Mittel der Noten sämtlicher Examinatoren. *[Fassung vom 10.3.2016]*

| | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------|--|---|-----------------|-----|-------------------|---|-----------------|-----|-----------|---|------|
| Bestehensnorm | <p>Art. 61 ¹ Das PhD-Studium ist bestanden, wenn die Doktorarbeit sowie die Doktorprüfung mindestens mit der Note 4 beurteilt worden sind.</p> <p>² Das Gesamtprädikat errechnet sich aus den ungerundeten Noten der Doktorarbeit und der Doktorprüfung gestützt auf die im Studienplan festgelegte Gewichtung. Es wird gemäss Artikel 19 Absatz 7 gerundet. <i>[Fassung vom 10.3.2016]</i></p> | | | | | | | | | | |
| Rückgabe, Urheberrecht | <p>Art. 62 ¹ Nach Überreichung der Doktorurkunden werden die zugehörigen Arbeiten den Verfasserinnen und Verfassern zurückgegeben.</p> <p>² Die Verfasserin oder der Verfasser einer Doktorarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.</p> | | | | | | | | | | |
| Titel und Prädikat | <p>Art. 63 ¹ Nach dem Bestehen eines PhD-Studiums verleiht die Fakultät den Titel eines „PhD of Science in ..., Universität Bern“ gemäss den Studienplänen.</p> <p>² Die Doktorurkunde nennt den verliehenen Dokortitel und den Titel der Dissertation mit einem Gesamtprädikat wie folgt: <i>[Fassung vom 31.7.2008]</i></p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">6</td> <td>summa cum laude</td> </tr> <tr> <td>5.5</td> <td>insigni cum laude</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>magna cum laude</td> </tr> <tr> <td>4.5</td> <td>cum laude</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>rite</td> </tr> </table> <p>³ Die Doktorurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor sowie von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.</p> | 6 | summa cum laude | 5.5 | insigni cum laude | 5 | magna cum laude | 4.5 | cum laude | 4 | rite |
| 6 | summa cum laude | | | | | | | | | | |
| 5.5 | insigni cum laude | | | | | | | | | | |
| 5 | magna cum laude | | | | | | | | | | |
| 4.5 | cum laude | | | | | | | | | | |
| 4 | rite | | | | | | | | | | |
| Internationale Vereinbarungen | <p>Art. 64 Für binational betreute Dissertationen gelten besondere Vereinbarungen auf Stufe Universität.</p> | | | | | | | | | | |

VIII. Rechtspflege

| | |
|---------------------|---|
| Verfahren | <p>Art. 65 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁵.</p> |
| Beschwerdeverfahren | <p>Art. 66 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.</p> <p>² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.</p> |

⁵ BSG 155.21

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 67 ¹ Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/06 an der Fakultät beginnen, unterstehen diesem Reglement.

² Studierende, die am 1. Oktober 2005 am Anfang des zweiten Studienjahres gemäss dem Reglement vom 10. Juni 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern stehen, setzen ihr Studium unter Anrechnung der bis dahin im Hauptfach erworbenen ECTS-Punkte nach dem vorliegendem Reglement fort (Bachelorstudium). Abgeschlossene Neben- und Ergänzungsfächer werden im Rahmen des Bachelorstudiengangs angerechnet; sollte dies nicht möglich sein, werden sie zumindest auf dem Diploma Supplement als zusätzliche ECTS-Punkte ausgewiesen.

³ Studierende, die nach den Studienplänen Biochemie und Molekularbiologie, Chemie und Molekulare Wissenschaften, Erdwissenschaften und Informatik vom 1. September 2004 studieren, werden ab dem 1. Oktober 2005 in dieses RSL bzw. in ein gemeinsames BeNeFri-Reglement überführt.

⁴ Andere Studierende als diejenigen, die in Absatz 1 bis 3 erwähnt sind, studieren nach dem Reglement vom 10. Juni 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern. Spätestens bis Ende des Studienjahres 2010/11 (Ende SS 2011) muss das Studium beendet sein, ansonsten werden diese Studierenden ins vorliegende Reglement überführt.

⁵ Studierende, die vor dem 1. Oktober 2005 ihre Neben- und Ergänzungsfächer an der Fakultät noch nicht absolviert haben, schliessen diese nach den für sie geltenden Reglementen des jeweiligen Majors ab.

⁶ Das Studium der Nebenfächer von 45 ECTS-Punkten für die Sekundarstufe S1 müssen bis Ende Sommersemester 2008 abgeschlossen werden.

⁷ Die hier vorgesehenen Fristen können nicht verlängert werden.

⁸ Altrechtliche Titel können nicht in einen Bachelor oder Master umgewandelt werden.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 68 Folgender Erlass wird aufgehoben:

Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studium und Prüfungsreglement Phil.-nat. Fakultät, RSP99 Phil.-nat. Fakultät) vom 10. Juni 1999.

Inkrafttreten

Art. 69 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Erziehungsdirektion auf den 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern,

Der Erziehungsdirektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 31.7.2008, in Kraft am 1.9.2008

Änderung vom 6.3.2014, in Kraft am 1.8.2014

Änderung vom 10.3.2016, in Kraft am 1.8.2016